



## **Kommentierung des G-BA zum Bericht der KBV gemäß § 13 Abs. 3 QP-RL (§ 9 Abs. 3 a. F.) zu Stichprobenprüfungen 2018 nach § 135b Abs. 2 SGB V**

### *Vorbemerkung – Aussetzung der Stichprobenprüfungen in der zweiten Jahreshälfte 2018*

Zum 3. Quartal 2018 wurden die Stichprobenprüfungen gemäß Qualitätsprüfungs-Richtlinie (QP-RL) mit Beschluss des G-BA vom 19. Juli 2018 ausgesetzt. Hintergrund der Aussetzungen war ein Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (Az.: L 7 KA 52/14), nach dem die zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung der QP-RL gegen § 299 SGB V „Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke der Qualitätssicherung“ verstieß.

Gemäß § 4 Absatz 2 QP-RL sind durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) kalenderjährlich „[...] mindestens vier Prozent der den betreffenden Leistungsbereich abrechnenden Ärzte zu überprüfen.“ Konkretisierende Vorgaben zum Prüfzeitpunkt bestehen nicht. Es ist den KVen somit auch freigestellt, die Prüftätigkeit der Qualitätssicherungs-Kommissionen zeitlich zu bündeln. Dies bietet sich etwa bei Leistungsbereichen mit kleinen Arztlizenzen an.

Dem Beschluss des G-BA folgend haben die KVen ihre Prüftätigkeiten mit sofortiger Wirkung in den Bereichen konventionelle Röntgendiagnostik, Computertomographie, Kernspintomographie und Arthroskopie eingestellt.

### *Fazit*

Der Bericht 2018 ist frist- und formgerecht in der Geschäftsstelle des G-BA eingegangen.

Die Darstellung der Ergebnisse ist einheitlich und übersichtlich sowie den Gliederungsvorgaben nach der QP-RL entsprechend.

Aufgrund des unterjährigen Beschlusses zur Aussetzung der Stichprobenprüfungen konnte der Stichprobenumfang von 4% von vielen KVen nicht vollständig umgesetzt werden.

Demzufolge sind die Ergebnisse der Stichprobenprüfungen 2018 nicht beziehungsweise nur eingeschränkt mit Ergebnissen aus früheren Jahren vergleichbar.

Gleichwohl zeigt der Bericht, dass bereits in der ersten Jahreshälfte 2018 zahlreiche Stichprobenprüfungen gemäß QP-RL durchgeführt wurden - einige KVen hatten bis zur Aussetzung bereits den vorgegebenen kalenderjährlichen Prüfumfang von mindestens 4% erreicht.

### *Qualitätssicherungs-Kommissionen*

Die Vorgaben zur Besetzung der Qualitätssicherungs-Kommissionen wurden von allen KVen umgesetzt.

Kooperationen in der Prüftätigkeit zwischen einzelnen KVen und Ärztlichen Stellen bestehen fort.

### *Konventionelle Röntgendiagnostik*

Trotz der unterjährigen Aussetzung der Prüfpflicht konnten die Vorgaben zum jährlichen Mindestprüfumfang von 4% in zwei KVen bereits in der ersten Jahreshälfte umgesetzt werden. Weitere acht KVen haben bis zur Aussetzung knapp 2% oder mehr der Ärztinnen und Ärzte geprüft. Sieben KVen berichten über keine oder nur vereinzelt durchgeführte Stichprobenprüfungen.

Die Gesamtsumme geprüfter Ärztinnen und Ärzte liegt bei 499, davon 465 im Rahmen von Routineprüfungen.



Bei Routineprüfungen liegt der bundesweite Anteil erheblicher Beanstandungen mit 5,6% und schwerwiegender Beanstandungen mit 1,1% in 2018 im Vergleich zu den Vorjahren relativ niedrig. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht aus allen KVen Angaben zu den Prüfergebnissen vorliegen, was einer belastbaren Trendanalyse entgegensteht.

### *Computertomographie*

Trotz der unterjährigen Aussetzung der Prüfpflicht konnten die Vorgaben zum jährlichen Mindestprüfumfang von 4% in zwei KVen umgesetzt werden, eine weitere KV hat Prüfungen durchgeführt, gibt jedoch keine Bezugsgröße zur Berechnung des relativen Prüfumfangs an. 14 KVen berichten über keine durchgeführten Stichprobenprüfungen.

Angesichts der unterjährig eingestellten Prüfaktivitäten und der damit einhergehenden kleinen Fallzahlen wird darauf verzichtet, die Ergebnisse der Stichprobenprüfungen weitergehend zu kommentieren beziehungsweise mit Ergebnissen aus früheren Jahren zu vergleichen.

### *Kernspintomographie*

Trotz der unterjährigen Aussetzung der Prüfpflicht konnten die Vorgaben zum jährlichen Mindestprüfumfang von 4% in einer KV umgesetzt werden. Weitere vier KVen haben bis zur Aussetzung knapp 2% oder mehr der Ärztinnen und Ärzte geprüft. Zwölf KVen berichten über keine oder nur vereinzelt durchgeführte Stichprobenprüfungen.

Angesichts der unterjährig eingestellten Prüfaktivitäten und der damit einhergehenden kleinen Fallzahlen wird darauf verzichtet, die Ergebnisse der Stichprobenprüfungen weitergehend zu kommentieren beziehungsweise mit Ergebnissen aus früheren Jahren zu vergleichen.

### *Arthroskopie*

Trotz der Aussetzung der Prüfpflicht konnten die Vorgaben zum jährlichen Mindestprüfumfang von 4% in neun KVen bereits umgesetzt werden, z.T. wurden sogar deutlich mehr Ärztinnen und Ärzte überprüft (z.B. KV MV 12,5%). Eine KV hatte zu Beginn des dritten Quartals einen Prüfumfang von 3,3% erreicht. Sieben KVen berichten über keine oder nur vereinzelt durchgeführte Stichprobenprüfungen.

Angesichts der unterjährig eingestellten Prüfaktivitäten und der damit einhergehenden kleinen Fallzahlen wird darauf verzichtet, die Ergebnisse der Stichprobenprüfungen weitergehend zu kommentieren beziehungsweise mit Ergebnissen aus früheren Jahren zu vergleichen.

### *Fakultative Stichprobenprüfungen*

2018 wurden in den folgenden Bereichen von einigen KVen fakultative Prüfungen durchgeführt: ambulantes Operieren, Herzschrittmacher-Kontrolle, interventionelle Radiologie, Langzeit-EKG, Neuropsychologische Therapie, Nuklearmedizin, Onkologie, Rheumatologie und schlafbezogene Atmungsstörungen.

Angesichts der unterjährig eingestellten Prüfaktivitäten und der damit einhergehenden kleinen Fallzahlen wird darauf verzichtet, die Ergebnisse der Stichprobenprüfungen weitergehend zu kommentieren.